

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 25

ausgegeben am 10. Januar 2025

---

## Gesetz

vom 8. November 2024

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter, LGBL 1982 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

- 1) Dieses Gesetz regelt die Bezüge:
- c) der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter folgender Gerichte:
  2. Aufgehoben

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 48/2024 und 105/2024

Art. 6a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 6b Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

- 1) Die Sitzungsgelder betragen:
- a) für Richter mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 des Rechtsanwaltsgesetzes:
3. beim Obersten Gerichtshof: 1 200 Franken für den ganzen Tag und 720 Franken für den halben Tag;

Art. 6c Abs. 1 Bst. c

- 1) Die Fallpauschalen betragen:
- c) beim Obersten Gerichtshof: 2 100 Franken;

Art. 6e

Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef